



Informationen für Reisende





Zoll- und sonstige Regeln im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr

Die Reisenden, die innerhalb der Europäischen Union oder aus einem Nicht-EU-Staat (Drittland) in die Europäische Union reisen, sollten die folgenden Regeln beachten.

I. Regeln für Reisende innerhalb der Europäischen Union

Durch die Regeln der Europäischen Union ist der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gesichert. Dies bedeutet, dass mit der Ausfuhr von Waren aus Ungarn in einen anderen Mitgliedstaat, bzw. mit der Einfuhr von Waren aus einem Mitgliedstaat nach Ungarn kein Zollverfahren verbunden ist. Es gibt für die Aus- und Einfuhr der bei der Reise für die private Verwendung – Eigenbedarf, Geschenk - gekauften, nicht für den Handel bestimmten Waren keine Einschränkungen. Die Beförderung bestimmter Waren z. B.

- als Hobby gehaltene Haustiere,
- Jagdwaffen,
- Alkohol,
- Tabakwaren,
- Arzneimittel, die Suchtstoffe enthalten usw.

Kann innerhalb der Europäischen Union jedoch Beschränkungen unterliegen, bzw. an Sondergenehmigungen gebunden sein. Im Zusammenhang mit diesen Waren und Regeln werden Sie in einem gesonderten Kapitel informiert.



II. Regeln für Reisende aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland) nach Ungarn

Bei der Einreise aus einem Nicht-EU-Staat(en) (ab dem 1. Januar 2021 umfasst dies das Vereinigte Königreich mit Ausnahme von Nordirland) können folgende Waren im Reisegepäck zoll- und steuerfrei eingeführt werden:

1. Von Alkoholerzeugnissen und alkoholischen Getränken

(ausschließlich bei Reisenden ab einem Alter von 17 Jahren) höchstens

- 4 Liter Wein aus Weintrauben (stiller Wein)
- 16 Liter Bier
- 1 Liter Alkoholerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder unvergällte Alkoholprodukte mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumenprozent oder mehr oder
- 2 Liter Alkoholerzeugnisse, Alkoholzwischenprodukte, Sekt (Schaumwein, sonstige schäumende gegorenen Getränke) oder sonstige Weine (sonstige nicht schäumende gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt von 22 Volumenprozenten oder weniger.



2. Tabakwaren

(ausschließlich bei Reisenden ab einem Alter von 17 Jahren), höchstens:

Flugreisende	Sonstige (von Flugreisenden abweichende) Reisende
• 200 Zigaretten oder	• 40 Zigaretten oder
• 100 Zigarillos (mit einem Gewicht von	• 20 Zigarillos (mit einem Gewicht von 3 Gramm oder weniger pro Stück) oder 3 Gramm oder weniger pro Stück) oder
• 50 Zigarren oder	• 10 Zigarren oder
• 250 Zigarren oder	• 50 Zigarren oder



• 750 ml Füllflüssigkeit oder	• 15 ml Füllflüssigkeit oder
• 125 Gramm rauchfreie Tabakwaren oder	• 25 Gram rauchfreie Tabakwaren
• 125 Gramm nikotinhaltige Produkte zur Ersetzung von Rauchen oder	• 25 Gramm nikotinhaltige Produkte zur Ersetzung von Rauchen oder
• 200 Stück Einwegprodukte, die in die Kategorie von neuen Tabakwaren gehören	• 40 Stück Einwegprodukte, die in die Kategorie von neuen Tabakwaren gehören
• 75 ml Flüssigkeit die in die Kategorie von neuen Tabakwaren gehört, oder	• 15 ml Flüssigkeit die in die Kategorie von neuen Tabakwaren gehört, oder
• 200 Stück erhitzte Tabakerzeugnisse	• 40 Stück erhitzte Tabakerzeugnisse

Bezüglich Tabakwaren und Alkoholerzeugnissen (mit Ausnahme von Wein aus Weintrauben und Bier) enthält das Gesetz über die Freimengen hinaus weitere Bestimmungen, indem die oben bestimmten Mengenbeschränkungen im Falle dieser Produkte jeweils einzeln 100 Prozent der Freimenge bedeuten. Bei Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Gebrauchstabak, bzw. Alkoholerzeugnissen dürfen mehrere Produktsorten steuer- und zollfrei eingeführt werden, wenn die Zusammenrechnung der prozentualen Anteile von den einzeln bestimmten Freigrenzen 100 Prozent nicht überschreitet. In der Praxis bedeutet die obige Regelung, dass falls ein von Flugreisen abweichender Reisender 40 Stück Zigaretten (100% der Mengenbegrenzung) einführt, die Abgabefreiheit nur für diese Menge gewährt werden kann, und weitere Tabakwaren (Zigarillos, Zigarren, Rauchtabak) nicht mehr abgabefrei eingeführt werden können. Falls 20 (Stück) Zigaretten eingeführt werden (dies beträgt 50 % der Freimenge), können noch 5 (Stück) Zigarren oder 10 (Stück) Zigarillos oder 25 Gramm Rauchtabak abgabefrei eingeführt werden (weitere 50 % der Freimenge). Diese Regelung bezüglich der Anteile gilt nur für die in diesem Absatz angeführten Tabakwaren.



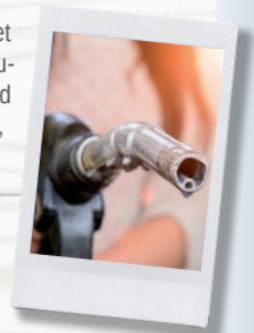
3. Andere Waren

Über die o.a. Waren hinaus können Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro, von Flugreisenden bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro zoll- und steuerfrei eingeführt werden. Reisende unter 15 Jahren dürfen – unabhängig vom Reiseverkehr – Waren bis zu einem Warenwert von insgesamt 150 Euro zoll- und steuerfrei einführen. Die aktuellen Schwellenwerte in HUF für die Steuer- und Zollbefreiungen werden von dem Nationalen Steuer- und Zollamt (NAV) in Form einer Mitteilung veröffentlicht. Weitere Voraussetzungen für die Abgabefreiheit sind, dass die Einfuhr:

- Gelegenheitscharakter hat (Einfuhr, die innerhalb einer rationalen Zeitspanne nicht als Teil einer Serie erfolgt) und
- ausschließlich aus Waren besteht, die für den persönlichen Gebrauch der Reisenden oder ihrer Angehörigen oder als Geschenk bestimmt sind, und
- die aufgrund ihrer Merkmale und Menge nicht auf eine Einfuhr zu gewerblichen Zwecken hindeuten.

4. Kraftstoff

Einfuhrabgabefrei kann Kraftstoff, der sich bei der Einreise ins Zollgebiet der Europäischen Union in dem vom Hersteller standardmäßig eingebauten Hauptbehälter eines privaten und gewerblichen Kraftfahrzeuges und Kraftrads, sowie besonderen Containers befindet, eingeführt werden, weiterhin einfuhrabgabefrei kann ferner höchstens 10 Liter Kraftstoff pro Fahrzeug im Reservebehälter der privaten Kraftfahrzeuge und Krafträder eingeführt werden, der nicht gegen die nationalen Bestimmungen über Besitz und Beförderung von Kraftstoffen verstößt. Bei Einfuhren ohne kommerziellen Charakter gilt diese Abgabefreiheit ausschließlich für Reisende ab einem Alter von 17 Jahren.





Gemäß den Einschränkungen bezüglich der Abgabefreiheit dürfen Treibstoffe, die abgabenfrei eingeführt wurden:

- weder in einem anderen Kraftfahrzeug als dem, in dem sie eingeführt wurden, verwendet werden
- dürfen diese von der befreiten Person nicht aus diesem Fahrzeug entfernt oder gelagert werden, ausgenommen während der Zeit, in der an dem Fahrzeug erforderliche Reparaturen durchgeführt werden
- weiterhin können sie nicht entgeltlich oder unentgeltlich weitergeben (sie können weder veräußert noch überlassen werden).

Bei der Nichteinhaltung dieser Regeln entsteht nach dem Treibstoff eine zollrechtliche- und nationale Steuerpflicht am Tag der Nichterfüllung der Bestimmung, aufgrund dem nach der Beschaffenheit der Waren angewendeten Zollsatz, aufgrund dem Zollsatz, welcher an diesem Tag von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt wurde. Wenn eine der Voraussetzungen für die Zollfreigrenzen, sowie für die damit verbundene, nationale Abgabefreiheit nicht erfüllt wird, kann die Einfuhr der Waren erst nach der Einzahlung der Zölle und Abgaben (allgemeine Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer usw.) erfolgen! Die Einhaltung der Regeln wird durch die Zollbehörde intensiv kontrolliert!

III. Sonderregelungen für bestimmte Waren

1. Lebensmittel

Die Einfuhr von tierischen Lebensmitteln aus einem Land außerhalb der Europäischen Union, zB. rohes Fleisch

- Fleischerzeugnisse
- Lebensmittel mit Fleischgehalt
- Milch und Milcherzeugnisse

stellt ein Risiko der eventuellen Verbreitung von Tierseuchen dar. So die Einfuhr der Lebensmittel tierischer Herkunft, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie Erzeugnisse tierischer Herkunft, die Futtermittel für Heimtiere sind, stehen unter strengen Bedingungen. Im Fall der Verletzung der Regeln kann es vorkommen, dass diese Produkte zurückgewendet, konfisziert und vernichtet werden.



Milchpulver für Säuglinge, für Säuglinge bestimmte Lebensmittel und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke dürfen eingeführt werden, sofern

- sie vor dem Auflösen nicht gekühlt werden müssen,
- sie über geschützte Markennamen verüfen
- die Verpackung unbeschädigt ist.

Die Einfuhr dieser Produkte ohne gewerbliche Zwecke wird von den Zollorganen an der Außengrenze der Europäischen Union geprüft, und an den Eingangsorten werden auffällige Aushänge über die betroffenen Vorschriften ausgelegt. Es ist auch nicht empfehlenswert, Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Ausreise – in dem für die Reise zusammengestellten Lebensmittelpaket – mitzunehmen, da deren Einführung in ein Drittland meistens verboten oder an strenge Bedingungen gebunden ist. Informationen über die diesbezüglichen Vorschriften werden von den zuständigen diplomatischen Vertretungen der Bestimmungsländer in Ungarn erteilt. Es kann auch vorkommen, dass manche Produkte zur Verhinderung der verschiedenen, ansteckenden Tierkrankheiten auf die so genannte provisorische Ein- und/oder Ausfuhrverbotsliste gesetzt werden können. Die Produkte aus bedrohten Tierarten (Störkaviar) können weiteren Beschränkungen unterliegen. Es lohnt sich, vor der Reise über die aktuellen Vorschriften unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten einzuholen:



Agrarministerium

Sitz: H-1055 Budapest, Kossuth Lajos tér 11., Ungarn

Telefonnummer: (+36 1) 795-2000, (+36 1) 795-2532 | Telefax: (+36 1) 795-0200

E-Mail: info@am.gov.hu

Webseite: www.kormany.hu/hu/foldmuvelesugyi-miniszterium/elerhetosegek

2. Arzneimittel

Bei der Einreise nach Ungarn oder bei der Ausreise aus Ungarn dürfen die Personen mit dauerhafter medikamentöser Behandlung – im Einklang mit der Dauer der Reise – die vom behandelnden Arzt vorgeschriebene Menge an Medikamenten mitnehmen.

Dazu ist es zweckmäßig eine Bescheinigung vom Arzt einzuholen, womit auseichende Arzneimittel höchstens für 90 Tage einzuführen und auszuführen sind. Der entsprechende Vordruck ist auf der ungarischen Webseite www.ogyei.gov.hu des Nationalen Institutes für Volksgesundheit und Medikamente (NNGYK) in dem Menüpunkt „Forms“ unter den Punkten 34-36. zu finden. Die englische Vordrucke sind auf der englischen Webseite von NNGYK: www.ogyei.gov.hu/forms unter den Punkten 11-13. zu finden.

Die Informationen über die diesbezüglichen Vorschriften der einzelnen Drittländer werden von der zuständigen diplomatischen Vertretungen erteilt. Bei der Einfuhr nach Ungarn und bei der Ausfuhr aus Ungarn von Drogen und psychotropen Substanzen, bzw. von Medikamenten und Zubereitungen, die neue psychoaktive Substanzen enthalten (gewöhnlich: Beruhigungsmittel, Aufputzmittel, Halluzinogene) bedarf es die Sondergenehmigung der Fachbehörde. Bezüglich der ungarischen Bestimmungen kann die NNGYK unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten ersucht werden:

NNGYK Oberabteilung für Behördliche Kontrollen, Abteilung für Drogen

Sitz: H-1135 Budapest, Szabolcs u. 33.

Telefonnummer: +36-1-886-9300, +36-1-235-7971, +36-1-235-7944

Telefax: +36-1-886-9460

Webseite: www.ogyei.gov.hu/kabitoszerugy

E-Mail: narcotic@ogyei.gov.hu; ogyei@ogyei.gov.hu



3. Haustiere

3.1. Hunde, Katzen, Frettchen

Wenn jemand mit Haustieren (Hund, Katze, Frettchen) innerhalb der Europäischen Union reisen möchte, muss ein Heimtierausweis (pet passport) oder ein Gesundheitszeugnis für Heimtiere vor der Reise ausgestellt werden. Der Heimtierausweis oder das Gesundheitszeugnis für Heimtiere wird von dem für den Wohnsitz zuständigen Tierarzt ausgestellt, falls

- das Tier über die notwendigen Schutzimpfungen verfügt
- seine Identifizierung durch einen Transponder (Mikrochip) gewährleistet ist

Wenn wir mit Haustieren in ein Drittland reisen möchten, können über die diesbezüglichen Vorschriften des Ziellandes die zuständigen diplomatischen Vertretungen in Ungarn Information über die folgenden verfügen:

- individuelle Identifizierung (Tätowierung oder Mikrochip),
- die notwendigen Impfungen,
- vom amtlichen Tierarzt ausgestellter Heimtierausweis oder Gesundheitszeugnis.





Hunde, Katzen und Frettchen können an ausgewählten Einreisepunkten nach Ungarn gebracht werden (an Grenzpunkten, die über eine veterinäre Grenzüberschreitungsstelle verfügen, und auch an denen, die über keine solche Stelle verfügen).

3.2. Die in Punkt 3.1. nicht angeführten sonstigen Heimtiere

Sonstige Heimtiere, besonders Wasserzootiere, Amphibien, Reptilien, nicht als Geflügel geltende Vogelarten (z.B. Kanaris), nicht als Nahrung vorgesehene Hasen und Nager.

Die Voraussetzung für die Einführung dieser Tiere aus Drittländern hinsichtlich Tiergesundheit ist das Tiergesundheitszeugnis, das von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgestellt wurde. Diese Tiere können nur über Grenzpunkte, die über eine veterinäre Grenzüberschreitungsstelle verfügen, eingeführt werden.

Nicht Heimtiere, beziehungsweise Heimtiere, die mit einem kommerziellen Zweck bewegt werden, können ausschließlich aufgrund der Kontrolle einer veterinären Grenzüberschreitungsstelle, mit der Ausstellung eines endgültigen Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments-A in die Europäische Union eingeführt werden.

Vor einer Reise ist es jedoch ratsam, sich bei den Komitat-Regierungsämtern, auf dem Gebiet von Budapest und im Komitat Pest beim Regierungsamt des Komitats Pest unter der Adresse <http://www.kormanyhivatalok.hu/kormanyhivatalok> oder unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten zu erkundigen:

NÉBIH, Direktion für Tiergesundheit und Tierschutz und Tierschutz

Sitz: H-1024 Budapest, Keleti Károly u. 24., Ungarn

Telefonnummer: +36-1-336-9302 | Telefax: +36-1-336-9479

Webseite: <https://portal.nebih.gov.hu/hivatalunk/szervezeti-felepités>

E-Mail: aai@nebih.gov.hu

4. Schusswaffen und Munition

Innerhalb der Europäischen Union dürfen Schusswaffen zu Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungszwecken und Munitionen von EU-Bürgern oder von in der EU ansässigen Personen nur mit dem europäischen Feuerwaffenpass mitgenommen werden. Personen, die keinen festen Wohnsitz in der Europäischen Union haben, sind bei ihrer Einreise

nach Ungarn aufgrund des von der verfahrenen Zollbehörde ausgestellten gebührenpflichtigen Begleitscheins für Waffen (Munition) berechtigt, die eigene Schusswaffe mit der dazugehörigen Munition für Jagdzwecke, zu einer Schießsportveranstaltung einzuführen, bzw. durch das Land durchzuführen, wenn die Dauer des geplanten Aufenthalts in Ungarn 90 Tage nicht übersteigt.

Die Gebühren für die Bescheinigung (3.000 Forint) können in erster Linie in Bargeld, in Forint entrichtet werden. Die Verwaltungsdienstleistungsgebühren können auch per Banküberweisung auf das Rahmenkonto unter dem Namen NAV-Finzen, Verwendungskonto Nr. 1 unter der Nummer 10032000-00289933-00000000 entrichtet werden.

Bei Überweisungen muss unter „Verwendungszweck“ der Text „lófegyver behozatal ig. szolg. díj“ („Verwaltungsdienstleistungsgebühren für die Einführung von Schusswaffen“) angegeben werden.

Die für die internationale Überweisung erforderlichen Daten:

Kontoinhaber: Nationales Steuer und Zollamt

SWIFT/BIC: HUSTHUHB

IBAN: HU48-10032000-00289933-00000000

Verwendungszweck: lófegyver behozatal ig. szolg. díj

Bei der Ausreise aus Ungarn ist die Bescheinigung an der Außengrenze der Europäischen Union bei der Grenzstrecke (Zollstelle) von den Kunden abzugeben.

<https://nav.gov.hu/vam/behozatal/valtozas-a-vadaszok-es-sportlovak-lofegyvereinek-behozatalaban>

Falls die Abgabe der Bescheinigung aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind diese nach der Ausreise aus Ungarn der Zollstelle unverzüglich zurückzusenden, die die Bescheinigung ausgestellt hat.





Während der Reise sind die Folgenden nachzuweisen:

- die Berechtigung zum Halten von Schusswaffen (mit Feuerwaffenpassen des Staates des Wohnsitzes) und
- das Reiseziel (Sportwettkamp, Jagd) Die Teilnahme an einer Jagd ist durch Vorlage des Einladungsschreibens der Organisatoren der Jagdveranstaltung, sowie der Jagdgenehmigung zu bescheinigen.
- Die Teilnahme an einem Sportschießen ist durch das Einladungsschreiben des einladenden Sportvereins, und die Berechtigung zur Ausfuhr von Sportwaffen und Munition durch eine Genehmigung des entsprechenden Sportfachverbandes bescheinigt. Die Bescheinigungen sind nur zusammen mit dem Feuerwaffenpass, bzw. Dem europäischen Feuerwaffenpass gültig.

Beim Kauf der Schusswaffen und Munition aus dem Ausland oder bei deren Reparatur im Ausland, oder beim Verkauf für Ausland ist es auch nötig:

- die von der zuständigen Behörde des Staates der Reisende ausgestellte Genehmigung, und
- die von der ungarischen Polizei ausgestellten Einreise- und Ausreisegenehmigung

Die erforderlichen Genehmigungen für Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecken bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr werden von der beim Grenzübergang für den Eintritt nach Ungarn zuständigen Generalpolizeidirektion des jeweiligen Komitates, in Budapest der dortigen Generalpolizeidirektion ausgestellt. Die Einfuhr zur Selbstverteidigung kann von der für den Einfuhr und Durchfuhr zuständigen Polizeidirektion des jeweiligen Komitats (oder von Budapest) genehmigt werden.

Das Vorhandensein der ausgestellten Genehmigungen wird von der Zollbehörde geprüft, so die Lieferung der Schusswaffen und Munition soll bei der Grenzüberschreitung an die Zollbehörde angemeldet werden. Über die Regeln für die Ausfuhren in Drittländer erteilen die zuständigen diplomatischen Vertretungen in Ungarn Auskunft.

Die Erreichbarkeiten der Generalpolizeidirektionen der Komitate und von Budapest erreichen Sie unter dem Link: www.police.hu/hu/ugyintezes.

5. Kulturgüter

Die Ausfuhr von Gegenständen, die als Kulturgüter gelten, z.B. Gemälde, alte Gegenstände, in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern aus Ungarn - sogar vorübergehend - können mit der von der zuständigen Fachbehörde ausgestellten Genehmigung ausgeführt werden, abhängig von dem Alter der Kunstwerke und den in Geld ausgedrückten Wertgrenzen der betroffenen Kunstwerke (zum Beispiel bei Gemälden mindestens 50 Jahren und mit einem Wert von mehr als 1 Million HUF). Die einschlägigen nationalen Vorschriften mit der Liste der genehmigungspflichtigen Kulturgüter nach Marktwert und Alter können von denen der EU abweichen. Die Feststellung des monetären Wertes ist die Pflicht des Inhabers, wozu eine Wertschätzung oder eine Kunsthandelsrechnung zugrunde liegen kann.



Die Zollbehörde prüft nur die Ausfuhrverfahren, kontrolliert die Ein- und Ausfuhr zwischen den Ländern außerhalb der Europäischen Union und Ungarn und werden von der Zollbehörde die Genehmigungen zu diesen Verfahren verwaltet. Gleichzeitig kann die Zollbehörde die Rechtmäßigkeit der Beförderung der Kulturgüter im Bereich der Binnengrenze der EU stichprobenweise überprüfen. Bei weiteren Informationen bezüglich der einzelnen Genehmigungen, der genehmigungspflichtigen oder solcher Verfahren, die einer Genehmigung nicht bedürfen, sowie des Alters und der Marktwertschwelle der Kategorien von Kunstgegenständen steht Ihnen die die Oberabteilung des Ministeriums über folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Behördliche Hauptabteilung für Überwachung der Kunstgegenstände des Ministeriums für Bauten und Verkehr

Sitz: H-1077 Budapest, Kéthly Anna tér 1., Stock II., Ungarn

Telefonnummer: (+36 1) 795-2510

E-Mail: mutargy@ekm.gov.hu oder in Ausfuhrangelegenheiten: kivitel@ekm.gov.hu

Webseite: <https://oroksegvedelem.kormany.hu/mutargyfelugyeleti-hatosagi-osztaly>



6. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) reguliert die Lieferung der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten streng. Die Ein- und Ausfuhr lebender und toter Exemplare von beinahe 5.000 Tierarten (z.B. Meeresschildkröten, Elefanten, Tiger) und 28.000 Pflanzenarten (z.B. Kakteen, Orchideen, Rosenholz), dessen lebenden und unbelebten Einzelstücken, Teilen, sowie der aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen -einschließlich Jagdtrophäen und Präparate - ist verboten oder mit CITIES-Genehmigung möglich. Die Genehmigungen werden von der zuständigen CITES Behörden der gegebenen Länder ausgestellt. Während der Lieferung der unter der Wirkung von CITES stehenden:



- lebendes Tier oder tierisches Erzeugnis, und
- bei den Erzeugnissen mit pflanzlichem Ursprung oder lebende Pflanzen und bei den Ausfuhren neben den Genehmigungen wäre es nötig die Vorlage:
- der von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Veterinärbescheinigung oder
- des Pflanzengesundheitszeugnisses bei der Ausfuhr, welches von den verfahrenenden Regierungsämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Pflanzenschutz- und Bodenschutz ausgestellt wird, bei der Einfuhr von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgestellt wird.

Der Eintritt und Austritt des Produktkreises kann ausschließlich an für diesen Zweck bestimmten Grenzübergängen mit einer Grenzstation in Ungarn für Tier- und Pflanzengesundheit erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass CITES Produkte können als Souvenir in vielen Teilen der Welt gekauft werden, aber dadurch tragen wir, auch ohne Kenntnis davon zu haben, zur Beschädigung der Natur und zum Aussterben bestimmter Arten bei. Die Einfuhr von solchen Souvenirs ohne Genehmigung gilt als rechtswidrige Handlung und kann ein Naturschutzbußgeld oder ein Strafverfahren mit sich ziehen was sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedeuten kann.

Es ist zweckmäßig vor der Reise zu erkundigen, welche Tier- und Pflanzenarten durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) geschützt sind. Es kann vorkommen, dass bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr durch das ungarische Hoheitsgebiet der als Souvenir verkauften Gegenstände aus Elfenbein, Schildkrötenpanzer, exotischem Leder, präparierter Insekten, Pelze, tropischer Muscheln, getrockneter Seesterne, Kakteen und anderer Ziergegenstände eine CITES-Genehmigung verlangt wird.

Detaillierte Informationen in diesem Thema sind unter dem Link www.cities.hu/cites.html und unter dem Link ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm erhältlich. Bei Fragen bezüglich der einzelnen Genehmigungen und Verfahren können Sie die untere CITES Behörde ersuchen:

Agrarministerium - Hauptabteilung für Biodiversität und Generhaltung

Sitz: H-1052 Budapest, Apaczaí Csere János u. 9., Ungarn

Telefonnummer: (+36 1) 795-3753, (+36 1) 896-4662 | Telefax: (+36 1) 301-4646

Webseite: www.cites.hu | E-Mail: cites@am.gov.hu

7. Jagdtrophäen

Das Rothirsch, Dam- und Rehwiech, Muffelschnecken und Wildschweinfüchse – die länger als 16 cm sind –, welche bei der Jagd getötet oder verendet, muss bei den Komitat-Regierungsämtern, und auf dem Gebiet von Budapest und des Komitats Pest beim Regierungsamt des Komitats Pest (als Jagdbehörde) vorge-





legt werden. Zur Ausfuhr der Jagdtrophäen ist der von der Jagdbehörde ausgestellte Trophäenbewertungsschein erforderlich. Für die Ausfuhr des Geweihes von verendeten Tieren oder des verlorenen Geweihes bedarf es auch eine Trophäenausfuhrgenehmigung, die von der Jagdbehörde ausgestellt wurde. Zur Einfuhr oder zur Ausfuhr der Jagdtrophäen aus Drittländern ist ein vom amtlichen Tierarzt ausgestelltes Veterinärndokument erforderlich. Wenn die Jagdtrophäe in dem Verfahren auch dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) unterliegt, so muss auch die CITES-Genehmigung besorgen. Nähere Auskunft zu den einzelnen Genehmigungen und Verfahren können Sie bei den folgenden Behörden einholen:

Bezüglich der Erstellung von Trophäenbewertungsscheinen und Trophäenausfuhrgenehmigungen:

Bei den Regierungsämtern nach der Lage des Jagdgebietes, auf dem Gebiet von Budapest und des Komitats Pest beim Regierungsamt des Komitats Pest.

Webseite: <http://www.kormanyhivatalok.hu/kormanyhivatalok>

In Veterinärangelegenheiten, bzw. bei Einfuhr von Jagdtrophäen:

Nationales Amt für die Sicherheit von Lebensmittelketten – NÉBIH Direktion für Tiergesundheit und Tierschutz

Sitz: H-1024 Budapest, Keleti Károly u. 24., Ungarn

Telefonnummer: (+36 1) 336-9302

Webseite: <http://portal.nebih.gov.hu/>

Telefax: (+36 1) 336-9479

E-Mail: aai@nebih.gov.hu

Bei der Einfuhr von Jagdtrophäen, die dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CI-TES) unterliegen:

Agrarministerium – Hauptabteilung für Biodiversität und Generhaltung

Sitz: H-1055 Budapest, Apáczai Csere János u.9., Ungarn

Telefonnummer: (+36 1) 795-3753; (+36 1) 896-4662 | Telefax: (+36 1) 301-4646

Webseite: www.cites.hu | E-Mail: cites@am.gov.hu

8. Einzelne Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Pflanzenschutzbestimmungen bezüglich des Reisegepäckes der Reisenden

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse können im Reisegepäck nach den ab dem 14. Dezember 2019 geltenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften nicht oder nur mit einem von dem Grenzüberschreitungspunkt für Pflanzengesundheit des Regierungsamts des Komitats endgültig bestätigten Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) auf das Gebiet der Europäischen Union eingeführt werden. Davon sind die Ausnahmen:

- a) Ananas, Banane, Dattel, Durian und Kokosnuss als Pflanzenernte ohne Mengenbeschränkungen;
- b) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zum persönlichen Gebrauch, in kleinen Mengen, nach Entscheidung des Ministeriums das bedeutet 5 kg / Person oder 1 Stück/ Person (z. B. 5 kg Apfel oder 1 Stück Melone).

Kleine Mengen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen kann nicht eingeführt werden, die nicht verzehrbar sind, wie Samen, lebenden Pflanzen, Kränzen usw. Auch können die Ernte und die Pflanzenteile in kleinen Mengen nicht eingeführt werden, die mit Kleberde verschmutzt sind. Die Lieferanten, die nicht einführbare Waren liefern, können von der Zollbehörde im Rahmen der Zollkontrolle zurückgewendet werden, oder die Reisenden können auffordert werden, die Ware zu entsorgen. Vor einer Reise ist es ratsam, sich über die weiteren Einzelheiten bei den zuständigen diplomatischen Vertretungen in Ungarn unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten zu erkundigen:





Nationale Behörde für die Sicherheit der Lebensmittelkette Direktion für Pflanzenschutz und Weinbau (NBI)

Sitz: H-1118 Budapest, Budaörsi út 141-145, Ungarn

Telefonnummer: (+36 1) 309-1011 | Telefax: (+36 1) 246-2942

Webseite: <https://portal.nebih.gov.hu/hivatalunk/szervezeti-felepites>

E-Mail: nbi@nebih.gov.hu

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: <https://portal.nebih.gov.hu/-/kis-mennyisegben-sajat-fogyaszta-szantzoldseg-es-gyumolcsfelek-behozatoak-hazankba>

9. Verbrauchsteuerpflichtige Waren

Es ist nicht steuerpflichtig, wenn ein verbrauchsteuerpflichtiges Produkt, das in einem anderen Mitgliedsstaat in Umsatz gebracht wurde von einer natürlichen Person, die im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren keine Wirtschaftstätigkeit führt (Privatperson) für sich selbst, für den eigenen Verbrauch ins Inland befördert.

Bei der Feststellung des eigenen – nicht gewerbsmäßigen – Verbrauchs untersucht das Nationale Steuer- und Zoll- amt folgende Kriterien:

- Ob die Privatperson eine Tätigkeit, die an eine Genehmigung von Verbrauchsart, oder Registerverpflichtung gebunden ist, ob sie eine Genehmigung für die Tätigkeit hat und ob sie die Eintragung in das Register beantragt hat,
- Die Begründung für das Inbesitzhalten,
- Die Stelle des Inbesitzhaltens der verbrauchsteuerpflichtigen Produkte und die Art der Beförderung,
- Alle, mit dem verbrauchsteuerpflichtigen Produkt zusammenhängenden Unterlagen,
- Die Art des verbrauchsteuerpflichtigen Produkts
- Beziehungsweise ob die Menge des verbrauchsteuerpflichtigen Produkts die Wert- grenze der kommerziellen Verwendung, das ist folgende Menge, übersteigt, was
- Im Fall von Zigaretten 800 Stück,
- Im Fall von Zigarren 200 Stück,
- Im Fall von Zigarillos mit einem Gewicht, das 3 Gramm nicht übersteigt, 400 Stück,
- Im Fall von Gebrauchstabak 1 Kilogramm,
- Im Fall von Bier 110 Liter,
- Im Fall von Alkoholzwischenprodukten 20 Liter,
- Im Fall von Alkoholprodukten 10 Liter,
- Im Fall von stillem und Schaumwein, sonstigen stillen und schäumenden Gärgetränken (Wein und Champagner) gemeinsam 90 Liter, wovon Schaumwein und sonstige schäumende Gärgetränke (Champagner) höchstens 60 Liter,
- Im Fall von Füllflüssigkeiten 300 Milliliter,
- Im Fall von Einwegprodukten, die in die neuen Tabakwarenkategorien gehören, 800 Stück, in Fall von Flüssigkeiten 300 Milliliter,
- Im Fall von Rauchfreien Tabakwaren 500 Gramm,
- Im Fall von nikotinhaltenen Produkten, die das Rauchen ersetzen 500 Gramm,
- Im Fall von erhitzten Produkten 800 Stück beträgt.



Im Fall von Energieprodukten gilt die im Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs und in die in einer Kanne von höchstens 10 Litern befindliche Menge als Privateinkauf einer Privatperson.

Von Drittländern kann der Passagier (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) nach Ungarn die in dem Kapitel „Regeln für Reisende aus einem Land außerhalb der Europäi-



schen Union (Drittland) nach Ungarn" angegebene Mengen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zoll- und steuerfrei einführen. Über die Einführung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in Drittländer können die zuständigen diplomatischen Vertretungen in Ungarn weitere Auskunft erteilen.

IV. Bargeldanmeldepflicht an den Außengrenzen der Europäischen Union

Bei der Einreise oder Ausreise aus der Europäischen Union müssen Sie bei den Zollbehörden eine Bargeldanmeldung abgeben, wenn Sie Bargeld in Höhe von 10 000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen oder mehr mitführen, das aus einem oder mehreren der folgenden Elemente besteht:

- ▶ Banknoten und Münzen (auch solche, die nicht mehr als Tauschmittel im Umlauf sind, aber noch bei einem Finanzinstitut oder einer Zentralbank umgetauscht werden können),
- ▶ Schecks, Reiseschecks, Wechsel ohne Namensnennung des Zahlungsempfängers oder Zahlungsanweisungen,
- ▶ Goldmünzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 Prozent und Goldbarren, Goldstangen, Goldschollen oder Goldkörner mit einem Goldgehalt von mindestens 99,5 Prozent.



Die Zollbehörden können bereits ab 10.000 Euro Bargeld eine Bargelderklärung verlangen, wenn diese per Post, als Teil einer Sendung oder per Kurier verschickt wird.

Die Informationen und der Anmeldevordruck kann von folgenden Internetseiten heruntergeladen werden:

www.ec.europa.eu/eucashcontrols

Die Anmeldung muss bei der Zollbehörde (oder bei einer anderen zuständigen Behörde) erfolgen, bzw. eingereicht werden, bei der der Reisende in das Gebiet der Europäischen Union einreist oder das Gebiet der Europäischen Union verlässt. In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen auch gesonderte Kontroll- und Anmeldevorschriften bezüglich des Bargeldverkehrs innerhalb der Gemeinschaft. Informieren Sie sich bitte bei den diplomatischen Vertretungen des jeweiligen Ziellandes in Ungarn.

V. Steuerbefreiung bezüglich der Veräußerung von Waren, die von ausländischen Reisenden aus der Europäischen Union ausgeführt werden

Befreit von der allgemeinen Umsatzsteuer sind die von einer ausländischen Person erworbenen Produkte, wenn sie diese als Teil des persönlichen- oder Reisegepäcks vom Gebiet der Gemeinschaft herausführen.

Die Bedingungen der Anwendung der Steuerfreiheit sind:

- der Reisende führt die Waren, ohne diese in Gebrauch zu nehmen, in ein Drittland aus, und diese Tatsache wird von der Zollbehörde auf dem vom Verkäufer für den Reisenden ausgestellten Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular bestätigt,
- die Waren werden innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf aus dem Gebiet der Europäischen Union ausgeführt,
- der Gesamtwert der Veräußerung der Waren inkl. Umsatzsteuer beträgt mehr als EUR 175,
- die Rechtslage wird mit dem gültigen Reisedokument oder mit einer sonstigen, von Ungarn anerkannten öffentlichen Urkunde (weiterhin: Reiseunterlagen) von der ausländischen Reisende bestätigt.



Als ausländischer Reisender gilt eine natürliche Person, die keine Berechtigung für Staatsangehörige von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nicht

berechtigt ist, in einem der Mitgliedstaaten der EU ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu haben, ferner die zwar Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der EU ist, deren Wohnsitz sich jedoch außerhalb der EU befindet.



Als Wohnsitz gilt der Ort für dauerhaftes Wohnen, mit dem die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der natürlichen Person am engsten sind. Der Reisende hat bei der Ausreise neben Nachweis seiner Identität die gekaufte Ware, sowie das Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular (in zweifacher Ausfertigung), ferner die Originalrechnung vorzulegen. Die Angaben auf dem Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular und auf der Rechnung müssen mit den persönlichen Angaben in den Reiseunterlagen übereinstimmen. Das Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular darf die Angaben bezüglich des Warenverkaufs von nur einer Rechnung enthalten.

Auf dem Umsatzsteuer-Rückvergütungsformular kann die Zollbehörde die Tatsache, dass die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, nur auf Antrag des Reisenden im Falle der Ausfuhr der Ware in ein Drittland bestätigen. Die Verwendung eines Umsatzsteuer-Rückvergütungsformulars ist verbindlich, es wird beim Kauf der Ware vom Rechnungsaussteller in dreifacher Ausfertigung erstellt, von denen die ersten zwei Ausfertigungen dem Käufer ausgehändigt werden. Von der Zollbehörde wird nach der Bestätigung der Ausfuhr eine Ausfertigung des Umsatzsteuer-Rückvergütungsformulars entzogen, die andere dem ausländischen Reisenden zurückgegeben.

Falls der Reisende das Gebiet Ungarns nicht in Richtung eines Drittlandes verlässt (z.B. nach Wien fährt und von dort an seinen Nicht-EU-Wohnsitz zurückfliegt), muss der Nachweis der Ausfuhr der Ware aus der EU bei der Ausreise aus der Europäischen Union beantragt werden (in dem Beispielsfall: am Flughafen Wien). Der Ausfuhr des Produkts aus dem Gebiet der Europäischen Union kann nun nicht nur mit dem Klausulieren und der Stempelung des Formulars für Steuerrückerstattung nachgewiesen werden, sondern auch mit der Beglaubigung der Rechnung des Kaufs mit einem digitalen Stempel (des Weiteren: digitaler Nachweis). Die Umsatzsteuer-Rückvergütung muss persönlich vom ausländischen Reisenden, bzw. von dem in seinem Namen und in seiner Vertretung verfahrenen Bevollmächtigten bei dem Verkäufer der Ware beantragt werden. Falls der ausländische Reisende in der Sache persönlich handelt, ist er verpflichtet, sein Reisedokument vorzuweisen, wenn er in der Sache nicht persönlich handelt, muss die in seinem Namen und in seiner Vertretung verfahrenende Person die auf ihren Namen erstellte schriftliche Vollmacht beifügen.

Damit die entrichtete Umsatzsteuer erstattet werden kann, wird die erste Ausfertigung des Umsatzsteuer-Rückvergütungsformulars, die durch die Zollbehörde mit einem Bestätigungsvermerk versehen und abgestempelt wurde, vom ausländischen Reisenden bzw. von seinem Bevollmächtigten,77 dem Verkäufer der Ware übergeben, ferner wird die Originalrechnung als Nachweis des Warenverkaufs vorgelegt. Wenn die Austrittsbehörde den Austritt des Produkts von dem Gebiet der Europäischen Union mit einem elektronischen Nachweis nachweist, so muss der ausländische Passagier (oder sein Bevollmächtigter) für die Geltendmachung der Steuerbefreiung dem Verwertenden des Produkts den elektronischen Nachweis zur Verfügung stellen. Die erstattungsfähige Steuer steht dem ausländischen Reisenden in HUF zu, diese Steuer muss vom Verkäufer der Ware in bar ausgezahlt werden. Der ausländische Reisende und der Verkäufer kann gleichzeitig eine davon abweichende Währung und Zahlungsweise vereinbaren.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des Nationalen Steuer- und Zollamtes, unter www.nav.gov.hu zu finden, weitere ausführliche Auskunft ist in dem Menüpunkt „Információs Füzetek“, in der Broschüre Nr. 15. erhältlich, oder Ihre Fragen können telefonisch unter der von Inland mit örtlichem Tarif zu erreichenden Nummer 1819, und vom Ausland unter der Nummer +36-1-461-1819 beantwortet werden.

www.nav.gov.hu



Nemzeti Adó-
és Vámhivatal